

Satzung

Förderverein DPSG Detmold e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein DPSG Detmold e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen.
2. Er hat seinen Rechtssitz in Detmold. Der Verwaltungssitz ist am Wohnort der / des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein „Förderverein DPSG Detmold e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:

Die ideelle und finanzielle Förderung der Pfadfinderarbeit im DPSG Stamm Detmold.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit nur ihre Auslagen erstattet.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber. Eine ablehnende Entscheidung ist in jedem Fall anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung unter Angaben der Gründe zu geben

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres.
2. Durch Ausschluss. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck (§2) zuwiderhandelt oder dem Verein durch sein Verhalten schadet. Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand. Legt das Mitglied gegen diesen Beschluss Widerspruch ein, so hat der geschäftsführende Vorstand die endgültige Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge in Form von Geldzahlungen, freiwilligen Zuwendungen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, durch Spenden und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Sinne des §2 dieser Satzung.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden

schriftlich mitgeteilt werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Alle Beschlüsse- einschließlich Änderungsbeschlüsse der Satzung – mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Erreichung des Vereinszieles
2. Abänderung und Auslegung der Satzung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Wahl des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/ -prüferinnen jeweils für 1 Jahr, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der/ dem Kassierer/ -in und der/ dem Schriftführer/ -in.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende an. Jede/ -r ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er bleibt zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Alle Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bestellt.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Rechnungsprüfer prüfen am Anfang eines Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des vergangenen Jahres und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stamm Detmold der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erfüllung seiner Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 03.05.1995 verabschiedet, in der Mitgliederversammlung am 22.02.1996, sowie am 13.12.2001 und am 02.05.2006 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.